



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**14. DEZEMBER 2021 – DEKRET ZUR ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM  
6. DEZEMBER 2011 ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT**



## PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

### 14. DEZEMBER 2021 – DEKRET ZUR ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 6. DEZEMBER 2011 ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT

---

Sitzungsperiode 2021-2022

Nummerierte Dokumente:	<i>162 (2021-2022) Nr. 1</i>	Dekretentwurf
	<i>162 (2021-2022) Nr. 2</i>	Abänderungsvorschläge
	<i>162 (2021-2022) Nr. 3</i>	Abänderungsvorschläge
	<i>162 (2021-2022) Nr. 4</i>	Bericht
	<i>162 (2021-2022) Nr. 5</i>	Abänderungsvorschläge zu dem vom Ausschuss angenommenen Text
	<i>162 (2021-2022) Nr. 6</i>	Vom Plenum des Parlaments verabschiedeter Text
Ausführlicher Bericht:	<i>14. Dezember 2021 – Nr. 36</i>	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

**Artikel 1** – Artikel 1 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, abgeändert durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 wird die Wortfolge „von 4 bis 11 Jahren“ durch die Wortfolge „von 4 bis 9 Jahren“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Wortfolge „von 12 bis 30 Jahren“ durch die Wortfolge „von 10 bis 30 Jahren“ ersetzt.
3. In Nummer 8 wird zwischen das Wort „die“ und das Wort „beruflich“ die Wortfolge „als Jugendsozialarbeiter oder Jugendarbeiter-Assistent“ eingefügt.
4. Nummer 14 wird wie folgt ersetzt:  
„14. Träger der Offenen Jugendarbeit: je nach Fall eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die allgemeinen Förderkriterien als Jugendeinrichtung gemäß Artikel 5 erfüllt und in der betreffenden Gemeinde mit der Offenen Jugendarbeit beschäftigt ist, die jeweilige Gemeinde oder die Regierung;“
5. In Nummer 15 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
6. Folgende Nummer 16 wird eingefügt:  
„16. Förderzeitraum: Zeitraum, der fünf Jahre umfasst und immer zum 1. Januar beginnt, in dem die Förderung gemäß dem vorliegenden Dekret gewährleistet wird;“
7. Folgende Nummer 17 wird eingefügt:  
„17. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.“

**Art. 2** – In Artikel 2 Absatz 2 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Jugendarbeit findet im außerschulischen Bereich und im Rahmen besonderer Freizeitaktivitäten statt“ durch die Wortfolge „Jugendarbeit findet hauptsächlich im außerschulischen Bereich statt“ ersetzt.

**Art. 3** – In Artikel 3 desselben Dekrets wird das Wort „beide“ durch das Wort „alle“ ersetzt.

**Art. 4** – Artikel 4 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 23. November 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift des Artikels wird um die Wortfolge „und Förderzeitraum“ ergänzt.
2. In Absatz 1 wird die Wortfolge „Die Regierung verabschiedet für jede Legislaturperiode“ durch die Wortfolge „Die Regierung veröffentlicht für jeden Förderzeitraum“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird die Wortfolge „Zur Vorbereitung auf den Strategieplan der folgenden Legislaturperiode veröffentlicht die Regierung im Oktober des Jahres, das der Wahl zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorausgeht,“ durch die Wortfolge „Zur Vorbereitung auf den folgenden Strategieplan veröffentlicht die Regierung“ ersetzt.
4. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:  
„Die Regierung legt im Januar des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, die Themenschwerpunkte für den folgenden Strategieplan fest.“
5. In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:  
„In demselben Jahr nimmt die Regierung eine Auswertung des Strategieplans des laufenden Förderzeitraums vor und arbeitet auf Grundlage der festgelegten Themenschwerpunkte den Aktionsplan des folgenden Strategieplans aus.“
6. In Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt ersetzt:  
„Die Umsetzung des Aktionsplans endet spätestens im letzten Jahr des betreffenden Förderzeitraums.“

**Art. 5** – Artikel 5 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 wird folgende Nummer 6.1 eingefügt:  
„6.1 zunehmend physische, virtuelle und undefinierte Räume miteinander verbinden und kombinieren, um den Lebensumständen junger Menschen gerecht zu werden;“
2. In §1 Nummer 7 wird die Wortfolge „mit einer Behinderung“ durch die Wortfolge „mit Unterstützungsbedarf“ ersetzt.
3. In §1 wird folgende Nummer 7.1 eingefügt:  
„7.1 junge Menschen erreichen, die Gefahr laufen, von der digitalisierten Gesellschaft abgehängt zu werden;“
- 3.1 §1 Nummer 8 wird aufgehoben.
4. §2 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:  
„4. die digitale Jugendarbeit als Förderung der digitalen Kompetenzen und der Medienkompetenz junger Menschen, damit sie sich aktiv und kreativ in die digitale Gesellschaft einbringen, fundierte und überlegte Entscheidungen treffen sowie Verantwortung für und Kontrolle über ihre digitale Identität übernehmen;“
5. §2 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt ersetzt:  
„6. die geschlechterreflektierte Jugendarbeit zur Förderung der Chancengerechtigkeit und der Überwindung von Geschlechterstereotypen sowie der Offenheit und Akzeptanz gegenüber der Lebensweise aller Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Identität;“
6. In §2 Absatz 1 Nummer 7 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
7. In §2 Absatz 1 wird folgende Nummer 8 eingefügt:  
„8. die Grundsätze der Nachhaltigkeit und die Bildung für nachhaltige Entwicklung, mitunter als Förderung des Interesses für einen sinnvollen Umgang mit Natur und Umwelt sowie ein global gerechtes Miteinander aller Menschen auf dieser Welt.“
8. §3 wird aufgehoben.

**Art. 6** – In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 5.1 eingefügt:

*„Art. 5.1 – Personalzuschüsse*

§1 – Beantragen die Jugendeinrichtungen für die Beschäftigung von Jugendsozialarbeitern Personalzuschüsse aufgrund des vorliegenden Dekrets, erfüllen diese folgende Bedingungen:

1. Sie weisen einen Auszug aus dem Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vor, der keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von über sechs Monaten beinhaltet.
2. Sie sind mindestens im Besitz des Diploms eines Bachelors im sozialpädagogischen Bereich.

Auf begründeten Vorschlag der Jugendkommission hin kann die Regierung:

1. andere Diplome als das in Absatz 1 Nummer 2 genannte für gleichwertig anerkennen;
2. Ausbildungen in einer anderen als der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Fachrichtung genehmigen, um einen spezifischen Bedarf für die Sparte der Jugendarbeit, in der die jeweilige Jugendeinrichtung tätig ist, zu decken.

Die Jugendeinrichtung richtet zu diesem Zweck einen begründeten Antrag an die Regierung, aus dem hervorgeht, worin der spezifische Bedarf besteht. Ein spezifischer Bedarf kann entweder durch die Überbrückung einer besonderen Arbeitssituation oder die Erarbeitung eines innovativen oder spezifischen Inhalts begründet sein. Nach Gutachten der Jugendkommission wird für diese Mitarbeiter bei Bedarf ein Weiterbildungsplan festgelegt.

§2 – Beantragen die Jugendeinrichtungen für die Beschäftigung von Jugendarbeiter-Assistenten Personalzuschüsse aufgrund des vorliegenden Dekrets, erfüllen diese folgende Bedingungen:

1. Sie weisen einen Auszug aus dem Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vor, der keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von über sechs Monaten beinhaltet.
2. Sie sind mindestens im Besitz des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts bzw. eines gleichgestellten Diploms oder des Gesellenzeugnisses, weisen eine ausreichende Animationspraxis nach und verpflichten sich nach Gutachten der Jugendkommission zu einem Weiterbildungsplan mit einem Umfang von mindestens 300 Stunden, um sich spezifisch für die Sparte der Jugendarbeit, in der die jeweilige Jugendeinrichtung tätig ist, zu qualifizieren.

Jugendarbeiter-Assistenten, die bei Einstellung in einer geförderten Jugendeinrichtung im Besitz des Diploms eines Bachelors im sozialpädagogischen Bereich sind, werden von der in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Zusatzausbildung freigestellt.

Jugendarbeiter-Assistenten, die bei Einstellung in einer geförderten Jugendeinrichtung nicht im Besitz des Diploms eines Bachelors im sozialpädagogischen Bereich sind, müssen nach ihrer Einstellung im Rahmen des verpflichtenden Weiterbildungsplans einer Weiterbildung zum Thema des Schutzes von jungen Menschen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch folgen.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten des Weiterbildungsplans fest.

§3 – Der Träger der Jugendinformation und das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben zusätzlich die Möglichkeit, für die Beschäftigung von Führungskräften Personalzuschüsse aufgrund des vorliegenden Dekrets zu beantragen. Diese erfüllen folgende Bedingungen:

1. Sie weisen einen Auszug aus dem Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vor, der keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von über sechs Monaten beinhaltet.
2. Sie sind mindestens im Besitz des Diploms eines Bachelors.
3. Sie verfügen über eine Erfahrung von mindestens zwei Jahren oder über eine Qualifikation in Personalführung.

§4 – Die Regierung legt für die in §§1-3 genannten Funktionen die Höhe der Personalzuschüsse, die für die Berechnung des Personalzuschusses in Betracht kommenden Personalkosten sowie die Modalitäten der Bezuschussung fest.“

**Art. 7** – Artikel 8 Nummer 3 desselben Dekrets wird aufgehoben.

**Art. 8** – Artikel 9 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 9 – Förderantrag

Bereits geförderte Jugendorganisationen reichen spätestens am 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, einen Förderantrag bei der Regierung ein. Jugendorganisationen, die noch keine Förderung durch die Regierung erhalten haben, können ihren Förderantrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einreichen.

Der Förderantrag entspricht den in den Artikeln 5 und 8 erwähnten Förderkriterien und umfasst mindestens:

1. eine Stärken- und Schwächenanalyse;
2. die Erstellung eines Jahresprogramms für das erste Kalenderjahr der Förderung, aus dem hervorgeht, welche der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte im Rahmen des allgemeinen Angebots der Jugendorganisationen für ihre jeweilige Zielgruppe umgesetzt werden;

3. die Beschreibung der finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten vor Ort;
4. das Leitbild der Jugendorganisation und ihren Aufbau;
5. die Beschreibung der Methode zur Unterstützung und pädagogischen Begleitung der ehrenamtlichen Jugendleiter und gegebenenfalls der hauptamtlichen Jugendarbeiter.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Förderantrags festlegen.“

**Art. 9** – Artikel 10 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:  
„Art. 10 – Genehmigung der Förderung

Die Regierung prüft den gemäß Artikel 9 eingereichten Förderantrag und genehmigt ihn gegebenenfalls spätestens am 31. Oktober des Jahres, in dem der Förderantrag eingereicht wurde. Die Genehmigung kann mit Auflagen in Bezug auf die Bedingungen der Artikel 5, 8 und 9 versehen werden.

Die Förderung einer Jugendorganisation gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums. Sie wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung folgt.“

**Art. 10** – Artikel 11 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

„1. die Umsetzung und Aktualisierung des Jahresprogramms durch die Erläuterung der Aktivitäten des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahrs sowie die im nächsten Jahr anstehenden Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten;“

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Nummer 3 wird aufgehoben.

**Art. 11** – Artikel 12 §3 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„§3 – Wenn die Anzahl junger Menschen, die Mitglied der Jugendorganisation sind, während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nachgewiesen werden kann, erfolgt auf Anfrage der Jugendorganisation eine Heraufstufung in eine höhere Kategorie.

Wenn die Anzahl junger Menschen, die Mitglied einer Jugendorganisation sind, während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Herabstufung in eine niedrigere Kategorie.“

**Art. 12** – Artikel 13 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 1 bis 6 werden zu §1 Absätze 1 bis 6.

2. Folgender §2 wird eingefügt:

„§2 – Alle Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.“

**Art. 13** – Artikel 14 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 11, eingefügt durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, wird die Angabe „(Muster 2)“ gestrichen.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „1 Euro“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.

**Art. 14** – Artikel 17 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 17 – Förderantrag

Der Träger der Jugendinformation reicht spätestens am 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, einen Förderantrag bei der Regierung ein.

Der Förderantrag entspricht den in den Artikeln 5 und 16 genannten Förderkriterien und Zielsetzungen und umfasst mindestens:

1. ein Programm, aus dem die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte, die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 16 genannten Zielsetzung, die Beschreibung der Umsetzung der aus dem Jugendbericht resultierenden spezifischen Ziele und Methoden und die Beteiligung des Jugendinformationszentrums zur Umsetzung des Strategieplans hervorgeht;
2. das Leitbild der Organisation;
3. die Beschreibung der finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten vor Ort, einschließlich eines Vorschlags für das erforderliche Stellenkapital;
4. Angaben zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit den für die Information der Jugendlichen erforderlichen Partnern;
5. die Vorgehensweise zur Auswertung der Qualität der Struktur und des Angebots sowie der Arbeit der Mitarbeiter.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Förderantrags festlegen.“

**Art. 15** – Artikel 18 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt ersetzt:

*„Art. 18 – Genehmigung der Förderung*

Die Regierung prüft den gemäß Artikel 17 eingereichten Förderantrag und genehmigt ihn gegebenenfalls spätestens am 31. Oktober des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht. Die Genehmigung kann mit Auflagen in Bezug auf die Bedingungen der Artikel 5, 16 und 17 versehen werden.

Die Förderung des Trägers der Jugendinformation gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums. Sie wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung folgt.“

**Art. 16** – Artikel 19 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt ersetzt:

*„Art. 19 – Leistungsauftrag*

Die Regierung schließt mit dem Träger der Jugendinformation einen Leistungsvertrag ab. Dieser enthält:

1. die Höhe des Zuschusses für Personal- und Funktionskosten;
2. die Arbeitsaufgaben und den Arbeitseinsatz der Mitarbeiter des Jugendinformationszentrums;
3. die Angaben zur Verwaltung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur;
4. die Angaben zu den Finanzmitteln, einschließlich des förderfähigen Stellenkapitals;
5. die Öffnungszeiten;
6. die Zielgruppen;
7. die Beschreibung der Beteiligung des Jugendinformationszentrums an der Umsetzung des Strategieplans in Bezug auf die Jugendarbeit.

Der Leistungsvertrag gilt für die Dauer der Förderung.“

**Art. 17** – Artikel 20 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt ersetzt:

*„Art. 20 – Begleitung des Jugendinformationszentrums*

§1 – Die Regierung setzt zur Begleitung und Auswertung des Leistungsauftrags einen Belegitausschuss ein, in dem die Regierung, ein Vertreter der Gemeinden aus dem Kanton Eupen, ein Vertreter der Gemeinden aus dem Kanton St. Vith und das Jugendinformationszentrum vertreten sind.

Die Gemeinden bestellen ihre jeweiligen Vertreter jährlich und für die Dauer von einem Jahr. Dieselbe Gemeinde kann in ihrem jeweiligen Kanton nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren einen Vertreter bestellen.

§2 – Im Begleitausschuss werden erörtert:

1. die Umsetzung und Aktualisierung des Programms durch die Erläuterung der Aktivitäten des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahrs sowie die im nächsten Jahr anstehenden Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten;
2. die Umsetzung des Leistungsvertrags;
3. die aktuellen finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten;
4. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den für die Information der Jugendlichen erforderlichen Partnern.

Der Träger der Jugendinformation erstellt ein Protokoll, das Auskunft über die Umsetzung des Leistungsvertrags gibt. Das Protokoll wird dem Begleitausschuss übermittelt.“

**Art. 18** – Artikel 21 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt ersetzt:

*„Art. 21 – Zuschuss*

§1 – Der Träger der Jugendinformation erhält einen Zuschuss zur Deckung von Funktions- und Personalkosten, wenn er:

1. die in den Artikeln 5 und 16 genannten Förderkriterien erfüllt;
2. mindestens drei Vollzeitäquivalentstellen als Jugendarbeiter und einen Geschäftsführer beschäftigt.

Der jährliche Pauschalzuschuss für die Funktionskosten beläuft sich auf 80.000 Euro.

Die Personalbezuschussung erfolgt gemäß Artikel 5.1. Das Stellenkapital wird im Leistungsvertrag festgelegt.

§2 – Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 1,20 Euro pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde. Die Auszahlung erfolgt jährlich unmittelbar an den Träger der Jugendinformation.

Als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen die Angaben des Bevölkerungsregisters der Anzahl Jugendlichen pro Gemeinde des Referenzjahres 2019. Alle fünf Jahre wird die Berechnungsgrundlage aufgrund der Angaben des Bevölkerungsregisters aktualisiert.

§3 – Alle Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.“

**Art. 19** – In Artikel 22 desselben Dekrets wird folgender Satz eingefügt:

*„Die Offene Jugendarbeit kann zur Erreichung dieser Zielsetzungen auch Daten gemäß den Artikeln 9 und 10 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten.“*

**Art. 20** – Artikel 23 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

*„Art. 23 – Sozialraumanalyse und kommunales Jahresprogramm*

Der Träger der Offenen Jugendarbeit führt regelmäßig Sozialraumanalysen durch und erstellt jährlich unter Einbeziehung der für die Jugendarbeit relevanten lokalen Partner ein kommunales Jahresprogramm.“

**Art. 21** – Artikel 24 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

*„Art. 24 – Konzertierung*

In dem Jahr, in dem die Themenschwerpunkte für den folgenden Strategieplan veröffentlicht werden, führt der Träger der Offenen Jugendarbeit mit den für die Jugendarbeit



relevanten Akteuren in der jeweiligen Gemeinde eine Konzertierung zu den Bedarfen der jungen Menschen durch. Dazu gehören mindestens die geförderten Jugendeinrichtungen und die zuständige Gemeinde.“

**Art. 22** – Artikel 25 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 25 – Trägerschaft

§1 – Die Regierung fördert pro Gemeinde des deutschen Sprachgebiets einen Träger der Offenen Jugendarbeit.

Die Trägerschaft der lokalen Offenen Jugendarbeit kann erfolgen durch:

1. eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die allgemeinen Förderkriterien als Jugendeinrichtung gemäß Artikel 5 erfüllt und in der betreffenden Gemeinde mit der Offenen Jugendarbeit beschäftigt ist;
2. die jeweilige Gemeinde oder
3. die Regierung, unbeschadet des Artikels 29 Absatz 1 Nummer 12.

§2 – Bis zum 1. Januar des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, teilt der aktuelle Träger der Offenen Jugendarbeit der Regierung mit, ob er für den nächsten Förderzeitraum einen Förderantrag einreichen wird.

Wenn der aktuelle Träger der Offenen Jugendarbeit diesen Schritt nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist unternimmt oder angibt, dass er für den nächsten Förderzeitraum keinen Förderantrag einreichen wird, reicht die jeweilige Gemeinde bis zum 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, bei der Regierung einen Förderantrag gemäß Artikel 26 ein, wenn sie beabsichtigt, die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit zu übernehmen.

Wenn die Gemeinde diesen Schritt nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist unternimmt oder angibt, dass sie für den nächsten Förderzeitraum keinen Förderantrag einreichen wird, übernimmt die Regierung die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit in der betreffenden Gemeinde für den nächsten Förderzeitraum.

§3 – Liegt die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit bei der Gemeinde oder bei der Regierung, veröffentlicht die Regierung zwei Jahre vor Ende des laufenden Förderzeitraums einen Aufruf, damit sich interessierte Vereinigungen um die Trägerschaft für die Offene Jugendarbeit in der betreffenden Gemeinde während des nächsten Förderzeitraums bewerben können.

Teilt eine Vereinigung ihre Absicht mit, die Trägerschaft übernehmen zu wollen, richtet sie innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist einen entsprechenden Antrag an die Regierung.

Die Regierung prüft, ob die Vereinigung die in §1 Absatz 2 Nummer 1 erwähnten Bedingungen grundsätzlich erfüllen kann. Trifft dies zu, fordert die Regierung diese Vereinigung zu Beginn des nächsten Förderzeitraums auf, ihr gemäß §2 Absatz 1 mitzuteilen, ob sie einen Förderantrag als Träger der Offenen Jugendarbeit einreichen wird.

§4 – Werden die Förderkriterien nicht mehr erfüllt oder die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets nicht eingehalten, fordert die Regierung die Vereinigung oder die Gemeinde auf, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Übermittlung des Bescheids den Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets zu erbringen. Kommt der Träger dieser Aufforderung nicht nach, stellt die Regierung die Förderung ein, nachdem sie dem Träger die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat.

Beabsichtigt eine Vereinigung oder eine Gemeinde, während des laufenden Förderzeitraums die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit abzugeben, teilt sie dies der Regierung mindestens sechs Monate vor der geplanten Abgabe schriftlich mit. Die freiwillige Abgabe der Trägerschaft hat die Einstellung der Förderung von Rechts wegen zur Folge.

Bei Einstellung der Förderung während des laufenden Förderzeitraums übernimmt die Regierung für die restliche Dauer des Förderzeitraums die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit in der betreffenden Gemeinde.

§5 – Übernimmt die Regierung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit, sind die Artikel 26, 27 und 28 nicht anwendbar.“

**Art. 23** – Artikel 26 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 26 – Förderantrag

Der Träger der Offenen Jugendarbeit reicht spätestens am 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, einen Förderantrag bei der Regierung ein.

Der Förderantrag entspricht den in den Artikeln 5 und 22 genannten Förderkriterien und Zielsetzungen und umfasst mindestens:

1. ein kommunales Jahresprogramm, aus dem die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte, die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 22 genannten Zielsetzung, die Beschreibung der Umsetzung der aus dem Jugendbericht resultierenden spezifischen Ziele und Methoden und die Beteiligung des Trägers der Offenen Jugendarbeit zur Umsetzung des Strategieplans hervorgeht;
2. das Leitbild der Organisation;
3. die Beschreibung der finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten vor Ort, einschließlich eines Vorschlags für das erforderliche Stellenkapital;
4. Angaben zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit den für die Jugendarbeit relevanten lokalen Partnern;
5. die Vorgehensweise zur Auswertung der Qualität der Struktur und des Angebots sowie der Arbeit der Mitarbeiter.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Förderantrags festlegen.“

**Art. 24** – Artikel 27 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 27 – Genehmigung der Förderung

§1 – Die Regierung prüft den gemäß Artikel 26 eingereichten Förderantrag und genehmigt ihn gegebenenfalls spätestens am 31. Oktober des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht. Die Genehmigung kann mit Auflagen in Bezug auf die Bedingungen der Artikel 5, 22, 23, 24 und 26 versehen werden.

Die Förderung des Trägers der Offenen Jugendarbeit gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums. Sie wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung folgt, und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Themenschwerpunkte für den folgenden Strategieplan festgelegt werden.

§2 – Der Träger der Offenen Jugendarbeit reicht jährlich bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahrs einen Tätigkeitsbericht ein, aus dem Folgendes hervorgeht:

1. die Umsetzung und Aktualisierung des kommunalen Jahresprogramms durch die Erläuterung der Aktivitäten des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahrs sowie die im nächsten Jahr anstehenden Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten;
2. die aktuellen finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten.“

**Art. 25** – Artikel 28 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:  
„Art. 28 – Zuschuss

§1 – Der Träger der Offenen Jugendarbeit erhält einen Zuschuss zur Deckung von Funktions- und Personalkosten, wenn er:

1. die in den Artikeln 5 und 22 genannten Förderkriterien erfüllt;
2. mindestens eine Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter vorsieht.

Der jährliche Pauschalzuschuss für die Funktionskosten beläuft sich auf:

1. 15.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit weniger als 2.000 Jugendlichen tätig ist;
2. 30.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit 2.000 bis 4.000 Jugendlichen tätig ist;
3. 45.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit mehr als 4.000 Jugendlichen tätig ist.

Die Personalbezuschung erfolgt gemäß Artikel 5.1. Das Stellenkapital wird bei der Genehmigung des Förderantrags festgelegt.

§2 – Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 4 Euro pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde. Die Auszahlung erfolgt jährlich unmittelbar an den jeweiligen Träger der Offenen Jugendarbeit.

Als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen die Angaben des Bevölkerungsregisters der Anzahl Jugendlichen pro Gemeinde des Referenzjahres 2019. Alle fünf Jahre wird die Berechnungsgrundlage aufgrund der Angaben des Bevölkerungsregisters aktualisiert.

§3 – Alle Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.“

**Art. 26** – Artikel 29 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „Konzepten“ durch das Wort „Förderanträgen“ ersetzt.
2. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
3. Folgende Nummer 12 wird eingefügt:  
„12. als Träger der Mobilen Jugendarbeit fungiert und bei Bedarf gemäß Artikel 25 in einzelnen Gemeinden im Auftrag der Regierung die Aufgaben des Trägers der Offenen Jugendarbeit wahrnimmt.“

**Art. 27** – Artikel 30 §1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 20. Februar 2017, wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Mobile Jugendarbeit besteht in der Beratung, Begleitung und Vermittlung junger Menschen in besonderen Lebenslagen oder mit spezifischen Anfragen.

Die Mobile Jugendarbeit verfolgt das Ziel, Lebenssituationen und Lebenswelten junger Menschen zu verbessern, insbesondere jener, die von anderen Diensten oder Organisationen nicht erreicht werden, keine Angebote anderer Dienste oder Organisationen in Anspruch nehmen und im öffentlichen Raum anzutreffen sind.

Die Mobile Jugendarbeit legt dabei den Fokus auf junge Menschen mit multipler Problembelastung. Die Arbeit erfolgt anlassbezogen und nicht flächendeckend. Die Mobile Jugendarbeit wird besonders in den dichter besiedelten Gebieten des deutschen Sprachgebiets aktiv, in denen sich Sekundarschulen befinden.

Die Mobile Jugendarbeit nutzt die Methoden der aufsuchenden Arbeit und Szenenpräsenz, der Projektarbeit, der individuellen Begleitung, der Gruppenarbeit sowie der Interessensvertretung und Gemeinwesenarbeit. Diese Methoden werden in kooperativen und organisationsübergreifenden Formen durch die Vernetzung mit verschiedenen, relevanten

Partnern und Diensten sowie durch aktive Zusammenarbeit mit der Offenen Jugendarbeit an den jeweiligen Standorten umgesetzt. Die Mobile Jugendarbeit kann zur Erreichung dieser Zielsetzungen auch Daten gemäß den Artikeln 9 und 10 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten.

Die Mobile Jugendarbeit berücksichtigt die Erkenntnisse, die sich aus der Sozialraumanalyse der Offenen Jugendarbeit der entsprechenden Gemeinde und dem Jugendbericht ergeben.“

**Art. 28** – In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 30.1 eingefügt:  
*„Art. 30.1 – Konzept zur Mobilen und zur Offenen Jugendarbeit*

§1 – Das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums ein Konzept zur Umsetzung der Mobilen und bei Bedarf gemäß Artikel 25 zur Umsetzung der Offenen Jugendarbeit.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Antrags festlegen.

§2 – Das Konzept umfasst mindestens:

1. die Beschreibung der wichtigsten Erkenntnisse aus den regelmäßig vorgenommenen Sozialraumanalysen, des aktuellen Jugendberichts sowie der in Artikel 24 genannten Konzertierung mit den für die Jugendarbeit relevanten Akteuren im deutschen Sprachgebiet;
2. die Beschreibung der Erfüllung der in Artikel 5 genannten Schwerpunkte der Jugendarbeit, der Umsetzung des Strategieplans sowie der in den Artikeln 22 und 30 §1 genannten allgemeinen Zielsetzungen;
3. eine Beschreibung der geplanten Aktivitäten und Methoden zur Mobilen und zur Offenen Jugendarbeit für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums;
4. eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der geplanten Aktivitäten und Methoden zur Mobilen und zur Offenen Jugendarbeit;
5. für die Gemeinden, in denen der Regierung die Trägerschaft für die Offene Jugendarbeit obliegt, die Ergebnisse der Konzertierung mit den relevanten Akteuren für die Jugendarbeit gemäß Artikel 24.

Die Regierung kann weitere einzureichende Unterlagen festlegen.

§3 – Die Modalitäten der Umsetzung des Konzepts werden im Geschäftsführungsvertrag zwischen der Regierung und dem Jugendbüro festgelegt.“

**Art. 28.1** – Artikel 31 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:  
*„Art. 31 – Genehmigungsbedürftige Dokumente*

Folgende Dokumente, die das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich erstellt und bis zum 15. November des Vorjahres vorlegt, bedürfen der Genehmigung der Regierung:

1. der Haushaltsplan sowie seine eventuellen Anpassungen;
2. das Jahresprogramm.“

**Art. 29** – Artikel 34 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:  
*„Art. 34 – Zuschuss*

Das Jugendbüro erhält eine jährliche Förderung im Verhältnis zu seinen Personal-, Funktions- und Aktivitätskosten, deren Höhe im Geschäftsführungsvertrag festgelegt wird.

Die Personalbeziehung erfolgt gemäß Artikel 5.1. Das Stellenkapital wird im Geschäftsführungsvertrag festgelegt.“

**Art. 30** – Artikel 43 Absatz 2 desselben Dekrets wird aufgehoben.

**Art. 31** – Artikel 45 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

*„Art. 45 – Zuschüsse für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen*

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Regierung den Jugendeinrichtungen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen folgende Zuschüsse gewähren:

1. pro hauptamtlicher Mitarbeiter höchstens 650 Euro jährlich;
2. pro ehrenamtlicher Jugendleiter höchstens 650 Euro jährlich.

Die Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.“

**Art. 32** – In Artikel 55.1 §2 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 2. März 2015, wird das Wort „Jugendorganisation“ durch das Wort „Jugendeinrichtung“ ersetzt.

**Art. 33** – In Artikel 55.2 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 2. März 2015, wird das Wort „Jugendorganisationen“ durch das Wort „Jugendeinrichtungen“ ersetzt.

**Art. 34** – In dasselbe Dekret wird folgendes Kapitel 5.2, das die Artikel 55.5 bis 55.9 umfasst, eingefügt:

*„KAPITEL 5.2 – VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ“*

**Art. 35** – In das Kapitel 5.2 desselben Dekrets wird folgender Artikel 55.5 eingefügt:

*„Art. 55.5 – Vertraulichkeit*

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Regierung, die geförderten Jugendeinrichtungen und die anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.“

**Art. 36** – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 55.6 eingefügt:

*„Art. 55.6 – Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die Regierung, die geförderten Jugendeinrichtungen und der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind jeweils für die im vorliegenden Dekret erwähnten Verarbeitungen personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich. Als Verantwortliche für diese Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung gelten:

1. die Regierung für die Erfüllung der in Artikel 14 Absatz 1 Nummer 8 und Kapitel 3 erwähnten Aufgaben;
2. die geförderten Jugendeinrichtungen für die in Kapitel 2 erwähnten Aufgaben;
3. der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die in Kapitel 3 und 4 erwähnten Aufgaben.

Die Regierung, die geförderten Jugendeinrichtungen und der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge in Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret verwenden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich Datenschutz.“

**Art. 37** – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 55.7 eingefügt:  
*„Art. 55.7 – Datenkategorien*

§1 – Die Regierung kann gemäß Artikel 55.6 folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben der Teilnehmer von Aus- und Weiterbildungen, Praktikumsbegleiter und Ausbilder;
2. die in §2 Absatz 1 erwähnten Daten in dem in Absatz 2 Nummer 2 erwähnten Fall;
3. die in §3 Absatz 1 erwähnten Daten in dem in Absatz 2 Nummer 3 erwähnten Fall;
4. die in §4 Absatz 1 erwähnten Daten in dem in Absatz 2 Nummer 4 erwähnten Fall.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. Genehmigung und Förderung von Aus- und Weiterbildungen gemäß Kapitel 3, einschließlich Kontrolle der Zuschussbedingungen, sowie Ausstellung von Anerkennungsnachweisen gemäß Artikel 41;
2. Förderung von Jugendeinrichtungen, die Personalzuschüsse gemäß Artikel 5.1 beziehen, einschließlich Kontrolle der Zuschussbedingungen;
3. Kontrolle von Jugendlagern gemäß Artikel 14 Absatz 1 Nummer 8;
4. Übernahme der Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit gemäß Artikel 24.

§2 – Die geförderten Jugendeinrichtungen können gemäß Artikel 55.6 für bezuschusstes Personal folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
3. Daten zum Arbeitsverhältnis und zum Gehalt;
4. gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für die Zwecke der Beantragung der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unter Einhaltung der in Artikel 5.1 aufgeführten Bedingungen verarbeitet werden.

§3 – Die Jugendorganisationen können zudem gemäß Artikel 55.6 für ihre Mitglieder folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. Daten zur Gesundheit für die im Gesundheitsordner aufgeführten Personen;
3. gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister für Betreuer bei Ferienlagern.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für die Zwecke der Beantragung der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unter Einhaltung der in Artikel 14 aufgeführten Bedingungen verarbeitet werden.

§4 – Die Träger der Offenen Jugendarbeit und der Mobilen Jugendarbeit können zudem gemäß Artikel 55.6 für die begleiteten jungen Menschen auf Anfrage der Betroffenen folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
3. Daten zur Familiensituation;
4. Daten zur sozialen und finanziellen Situation;
5. Daten zur Freizeitbeschäftigung;
6. Daten zu den Fähigkeiten und Interessen;
7. medizinische und psychologische Daten;
8. besonders schützenswerte Daten, angeführt in Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung;
9. gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für die Zwecke der Offenen Jugendarbeit gemäß Artikel 22 oder der Mobilen Jugendarbeit gemäß Artikel 30 verarbeitet werden.

§5 – Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann gemäß Artikel 55.6 Daten zur Identität und Kontaktangaben der Teilnehmer von Aus- und Weiterbildungen, Praktikumsbegleiter und Ausbilder verarbeiten.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für die Zwecke der Organisation der Grundausbildung gemäß Artikel 38, die zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ führt, verarbeitet werden.

§6 – Die Regierung kann die in §§1 bis 5 aufgeführten Datenkategorien präzisieren.“

**Art. 38** – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 55.8 eingefügt:

*„Art. 55.8 – Dauer der Datenverarbeitung*

Die Daten dürfen wie folgt in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht:

1. für die in Artikel 55.7 §1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie §2 Absatz 1 erwähnten Daten: höchstens zehn Jahre ab ihrer Erhebung;
2. für die in Artikel 55.7 §1 Absatz 1 Nummer 3 sowie §3 Absatz 1 erwähnten Daten: höchstens während zwei Jahren nach Beendigung des Lagers;
3. für die in Artikel 55.7 §1 Absatz 1 Nummer 4 sowie §4 Absatz 1 erwähnten Daten: höchstens zwei Jahre nach der letzten Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen.

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Fristen vernichtet.“

**Art. 39** – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 55.9 eingefügt:

*„Art. 55.9 – Sicherheitsmaßnahmen*

Die Regierung legt für die durch vorliegendes Kapitel vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls die nötigen Sicherheitsmaßnahmen fest.“

**Art. 40** – In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 56.1 eingefügt:

*„Art. 56.1 – Koeffizient*

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Anpassung an den Index der Lebenshaltungskosten kann die Regierung alle oder einzelne der in vorliegendem Dekret vorgesehenen Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.“

**Art. 41** – Artikel 57 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

*„Art. 57 – Kontrolle*

Die Regierung kann jederzeit die Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen überprüfen lassen.“

**Art. 42** – In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 79.1 eingefügt:

*„Art. 79.1 – Anwendung von Artikel 5.1*

§1 – Die in Artikel 5.1 §1 vorgesehenen Voraussetzungen gelten nicht für die Bezuschussung von Personalkosten der in Artikel 79 erwähnten Jugendarbeiter. Diese Jugend-

arbeiter werden ab dem 1. Januar 2022 auf Grundlage der für Jugendsozialarbeiter geltenden Bestimmungen bezuschusst.

§2 – Jugendarbeiter, die gemäß Artikel 5 §3 des vorliegenden Dekrets in seiner Fassung vom 31. Dezember 2021 bezuschusst werden und die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.1 §1 erfüllen, werden ab dem 1. Januar 2022 auf Grundlage der für Jugendsozialarbeiter geltenden Bestimmungen bezuschusst.

§3 – Jugendarbeiter, die gemäß Artikel 5 §3 des vorliegenden Dekrets in seiner Fassung vom 31. Dezember 2021 bezuschusst werden und die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.1 §1 nicht erfüllen, verfügen über die Dauer der Regelstudienzeit des Studiums, zu dem sie sich berufsbegleitend eingeschrieben haben, um den erwähnten Voraussetzungen zu entsprechen. Solange die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die Jugendarbeiter auf Grundlage der zum 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen bezuschusst.

Erfüllen diese Jugendarbeiter nach erfolgreichem Abschluss des erwähnten Studiums innerhalb der Regelstudienzeit die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.1 §1, werden sie auf Grundlage der für Jugendsozialarbeiter geltenden Bestimmungen bezuschusst.

Erfüllen diese Jugendarbeiter nach Überschreiten der Regelstudienzeit nicht die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.1 §1, werden sie auf Grundlage der für die Jugendarbeiter-Assistenten geltenden Bestimmungen bezuschusst, die über die in Artikel 5.1 §2 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Zusatzausbildung verfügen.“

**Art. 43** – In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 80.1 eingefügt:  
*„Art. 80.1 – Förderzeitraum*

Der erste Förderzeitraum gemäß Artikel 1 Nummer 16 beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2027. Für den diesem Förderzeitraum zugrunde liegenden Strategieplan wird der im Jahr 2018 veröffentlichte Jugendbericht verwendet.“

**Art. 44** – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 14. Dezember 2021

Stephan THOMAS  
Greffier

Karl-Heinz LAMBERTZ  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das  
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 14. Dezember 2021

O. PAASCH  
Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen

A. ANTONIADIS  
Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales,  
Raumordnung und Wohnungswesen

I. WEYKMANS  
Die Ministerin für Kultur und Sport,  
Beschäftigung und Medien

L. KLINKENBERG  
Die Ministerin für Bildung,  
Forschung und Erziehung